

Absicherung bei Erziehung und Pflege

Wer Familienangehörige zuhause pflegt oder nach der Geburt eines Kindes nur eingeschränkt arbeiten kann, erhält Beiträge für die Rentenabsicherung. Ansuchen sind noch bis Ende Oktober möglich.

Die Pflege von Familienangehörigen kann viel Zeit beanspruchen. Wer deshalb seiner Erwerbstätigkeit nur mehr eingeschränkt oder gar nicht nachgehen kann, muss Benachteiligungen bei der Rente in Kauf nehmen. Um die Familien zu unterstützen, gewährt die Region Beiträge für die Rentenabsicherung (siehe Tabelle 1).

Auch Mütter sind davon betroffen, denn viele können nach der Geburt ihres Kindes ihrer normalen Erwerbstätigkeit nicht mehr in vollem Umfang nachgehen. Auch für sie gibt es Beiträge für die Rentenabsicherung. (siehe Tabelle 2).

Die Ansuchen um die entsprechenden Beiträge für das Jahr 2018 können bis 31. Oktober gestellt werden.

Allen betroffenen Personen steht das Patronat ENAPA in den Bauernbund-Bezirksbüros beratend zur Seite, informiert sie kompetent und kostenlos darüber, wie sie Rentennachteile in den ersten Jahren nach der Geburt bzw. bei Pflege von Familienangehörigen abmildern können. NP

Tab. 1: Beitrag bei Pflege einer pflegebedürftigen Person

Art der Einzahlung	Hausfrauen/männer, Angestellte in Wartestand, Selbstständige, FreiberuflerInnen		Part-time bis zu 70%
	Zustehender Beitrag für die Pflege von Familienmitgliedern in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe	Zustehender Beitrag für die Pflege von Söhnen/Töchtern oder anvertrauten Kindern bis zum 5. Lebensjahr, mit Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74%, Zivilblinde, Gehörlose oder in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe	
NISF Einzahlungen	€ 4.000,00	€ 9.000,00	€ 2.000,00
Zusatzrentenfonds	€ 4.000,00	€ 4.000,00	€ 2.000,00
NISF Einzahlungen Zusatzrentenfonds	€ 4.000,00	€ 9.000,00	€ 2.000,00

Beitrag bei Erziehung eines Kleinkindes

Art der Einzahlung	Hausfrauen	Selbstständige	Part-time bis zu 70%
	Angestellte in Wartestand	FreiberuflerInnen	
NISF Einzahlungen	€ 9.000,00	€ 4.000,00	€ 4.500,00
Zusatzrentenfonds	€ 4.000,00	€ 4.000,00	€ 2.000,00
NISF Einzahlungen Zusatzrentenfonds	€ 9.000,00	€ 4.000,00	€ 4.500,00

Landeskindergeld: Gesuche jetzt stellen

Das ehemalige regionale Familiengeld erhielt durch den Übergang auf das Land einen neuen Namen und heißt jetzt „Landeskindergeld“. Ab September können die Gesuche für das Bezugsjahr 2020 erneuert werden.

Um in den Genuss des Landeskindergeldes zu kommen, muss die Familie eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

- mindestens zwei minderjährige Kinder
- ein einziges Kind unter sieben Jahren
- ein Kind mit Behinderung (auch volljährig)
- ein minderjähriges Kind und ein zusammenlebendes volljähriges Kind

Der notwendige fünfjährige bzw. historische Wohnsitz muss gänzlich in der Provinz Bozen vorgewiesen werden. Davon ausgenommen sind Personen, welche im Jahr 2018 das regionale Familiengeld bezogen haben und die Voraussetzungen des fünfjährigen Wohnsitzes in der Region Trentino-Südtirol erfüllt haben sowie zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages für 2018 auch in Südtirol wohnhaft waren. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zu den Anträgen um Landeskindergeld für

das Jahr 2022. Wer im Jahr 2020 das Landeskindergeld weiterhin beziehen möchte, muss ab September das Gesuch dafür stellen. Für die jeweiligen Anträge wird die „Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung“ – EEEV benötigt. Diese kann gleichzeitig mit dem Ansuchen abgefasst werden.

Neben dem Landeskindergeld gibt es weitere Möglichkeiten für Familien, Unterstützung von der öffentlichen Hand zu erhalten:

Das Familiengeld für Arbeitnehmer über den Arbeitgeber ist abhängig von der Familien- und Einkommenssituation. Die Anträge müssen seit April dieses Jahres elektronisch an das NISF/INPS und nicht wie bisher in Papierform beim Arbeitgeber erfolgen. Das NISF/INPS errechnet die zustehenden Beträge und stellt sie dem Arbeitgeber in seinem „Cassetto previdenziale“ zur Verfügung. Der

Antragsteller erhält keinen Bescheid, außer der Antrag wird abgelehnt.

Das Landesfamiliengeld ist für die Betreuung und Pflege der Kinder bis zum dritten Lebensjahr vorgesehen (maximal 36 Monate). Das zusätzliche staatliche Familiengeld ist eine staatliche Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern. Das staatliche Mutterschaftsgeld ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für die Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben. Das Bauernbund Patronat ENAPA steht allen Bürgern kostenlos bei der Erstellung der EEEV-Erklärung, sowie der Antragstellung für das Landeskindergeld und der weiteren Familiengelder zur Verfügung. Weitere Informationen sowie die benötigten Unterlagen gibt es auch online unter www.sbb.it/patronat. MT